



Wie der Gesetzgeber das Recht auf Ruhe und Nachtruhe schützt

# Die wichtigsten Vorschriften im Überblick

Schliessungszeiten Gastgewerbe		
<b>Ordentliche Schliessungszeit</b>	Gastwirtschaften sind von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten. Die Schliessungszeit gilt nicht für die beherbergten Gäste.	GGG (Gastgewerbegesetz) vom 1. Dez.1996, § 15
<b>Dauernde Ausnahmen</b>	Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen nach dem Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht. Vorübergehende Ausnahmen werden nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.	GGG, § 16
	Bei berechtigten Zweifeln, ob die Nachtruhe der Anwohner gewährleistet werden kann, kann die Bewilligung ( <i>zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde</i> ) für einen befristeten Versuch erteilt werden. Die Bewilligung lautet auf den Betrieb.	GGV (Verordnung zum GGG) vom 16. Juli1997, § 9
	Die Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde kann, namentlich bei wiederholten Nachtruhestörungen, jederzeit entzogen werden.	GGV, § 10
	<i>Bewilligungspraxis in der Stadt Zürich:</i> <b>Sonntag – Donnerstag &gt; 04.00 Uhr</b> <b>Freitag und Samstag &gt; 05.00 Uhr.</b>	
<b>Gartenwirtschaften im Freien</b>	Die Hinausschiebung bzw. Aufhebung der Schliessungsstunde umfasst in der Regel nur die Räume innerhalb der Gastwirtschaft. <i>Das bedeutet:</i> <b>Boulevardcafés und Gartenwirtschaften dürfen nur bis 24.00 Uhr Gäste bedienen; um 00.30 müssen diese das Lokal verlassen haben. Dies gilt auch für Imbissbuden.</b>	VGG (Vorschriften zum GGG), Stadtratsbeschluss vom 7. Jan.1998, Art. 19, Abs. 1  vgl. dazu die Broschüre: "Boulevardgastronomie in Zürich Auflagen, Bewilligungen, Gestaltung" Tiefbauamt & Stadtpolizei, Jan. 2003
	Wenn Nachtruhestörungen zu erwarten bzw. bereits aufgetreten sind, kann eine frühere Schliessungszeit angeordnet werden.	VGG, Art. 19, Absatz 2
<b>Freinächte ganzes Stadtgebiet</b>	Die Schliessungsstunde ist für das ganze Stadtgebiet an folgenden Tagen aufgehoben: Fasnachtssamstag, Fasnachtsmontag, Sechseläuten, Jahreswechsel (Silvester)	VGG (Vorschriften zum GGG), Stadtratsbeschluss vom 7. Jan.1998, Art. 7
<b>Allg. Verlängerung ganzes Stadtgebiet</b>	An folgenden Tagen ist die Schliessungsstunde für das gesamte Stadtgebiet bis 02.00 Uhr aufgeschoben: Berchtoldstag (2. Januar), 1. Mai, 1. August, Knabenschiessen: Samstag und Montag	VGG, Art. 8
<b>Einzelbewilligungen</b>	Für öffentliche Veranstaltungen wird einer Gastwirtschaft in der Regel an zwölf Tagen pro Jahr eine Hinausschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde bewilligt. Dies gilt auch für Betriebe, welche über eine Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde verfügen.	VGG, Art. 10
<b>Ausnahmen</b>	Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Polizeidepartements kann für Feste oder öffentlicher Veranstaltungen von gesamtstädtischer oder ausserordentlicher Bedeutung Bewilligungen für die Hinausschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde erteilen.	VGG, Art. 9
<b>Toleranzzeit</b>	Die Gäste sind beim Eintritt der Schliessungsstunde zum Verlassen der Gastwirtschaft aufzufordern. Die Gäste haben die Gastwirtschaft innert 30 Minuten zu verlassen. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr bedient werden.	GGV (Verordnung zum GGG) vom 16. Juli1997, § 8

## L ä r m s c h u t z

<b>Begriff Lärm</b>	Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.	Städtische Lärmschutzverordnung vom 2. Juni 1971, Art. 1
<b>Grundsatz</b>	Es ist jedermann untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.	Städtische Lärmschutzverordnung, Art. 2
<b>Wirtschaften, Vergnügungsstätten</b>	Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.  Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.	GGG (Gastgewerbegesetz) vom 1. Dez.1996, § 17
	Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Dancings und Vergnügungsstätten sind baulich so einzurichten und zu benützen, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden.  In den genannten Räumlichkeiten sind die Fenster und Türen auch ausserhalb der in Art. 15 genannten Zeiten (12.00 – 14.00 Uhr und 19.00-08.00 Uhr) geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.	Städtische Lärmschutzverordnung, Art. 19
<b>Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte</b>	Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere sind von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.  Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.	Städtische Lärmschutzverordnung, Art. 15
<b>Singen, Musizieren Tonwiedergabegeräte im Freien</b>	Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 07.00 im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.  Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder für grössere Veranstaltungen (Knabenschiessen, Sechseläuten, Quartierfeste usw.) Ausnahmen bewilligen.	Städtische Lärmschutzverordnung, Art. 16
<b>Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien</b>	Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrmisbauten nur mit Bewilligung des Polizeiamtes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für Reklamezwecke verwendet werden sollen.  Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Knabenschiessen, Sechseläuten, Quartierfeste usw.) bewilligt werden.	Städtische Lärmschutzverordnung, Art. 17
<b>Sportveranstaltungen</b>	Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.  Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.	Städtische Lärmschutzverordnung, Art. 11
<b>Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen</b>	Von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind sämtliche Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt.	Städtische Lärmschutzverordnung, Art. 3 c
<b>Baugewerbe</b>	Von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten untersagt; ausgenommen sind Aushub-, Auffüll- und Betonierarbeiten zwischen 13.00 und 14.00 Uhr.  Sofern lärmige Bauarbeiten zwischen 12.00 und 13.00 und zwischen 19.00 und 07.00 Uhr ausgeführt werden sollen, ist vorher eine Ausnahmebewilligung des Polizeiamtes einzuholen.	Städtische Lärmschutzverordnung, Art. 4 d